

erkannt worden, daß unselbständige Personen in Gewerbetreibenden, welche nach §. 108 der Gewerbe-Ordnung vor der Gemeindebehörde anhängig sind, sich selbst vertreten können, sich bewegen gefanden, aus Absatz 2 des §. 16 die Worte: „die unzulässigen mit ihren Vätern oder Vormündern“ zu streichen.

Der Verfassungsausschuß hält auch jetzt noch an den principiellen Bedenken gegen die Väter- und Vormünder-Verordnung fest, empfiehlt aber aus praktischen Gründen — weil an verschiedenen Orten, an welchen Gewerbebescheidgerichte schon seit längerer Zeit in Wirksamkeit sind, durch die Väterlosigkeit seit das ganze Institut in Frage gestellt worden ist, auch bei der weitgehenden Kompetenz des hiesigen Gerichts letzteres sehr häufig Sitzungen abhalten können wird — den mitgetheilten Beschlüssen des Rathes zuzustimmen und schlägt nur vor, da in dem Entwurf eine Bestimmung zu vermissen, nach welcher auch vor dem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleichs vollstreckbar seien, dem §. 14 noch hinzuzufügen: „Vor dem Schiedsgerichte abgeschlossene Vergleichs haben dieselbe Vollstreckbarkeit wie die Schiedsprüche.“

Die Versammlung schließt sich diesem Gutachten, ohne Debatte einstimmig an.

Der sodann durch Herrn Vicepräsidenten Soeh Ramens des Verfassungsausschusses beauftragte Rathschluß, zu den Sitzungen des gemischten ständigen Schlichtungsausschusses einen Rathreferent als Protokollanten zu verwenden und ihn für jede Sitzung, da dieselben in den Abendstunden stattfinden, eine Entschädigung von 6 M. zu gewähren, erhält ohne Weiteres die einstimmige Zustimmung des Collegiums.

Zwischen beiden städtischen Collegien ist hinsichtlich der Regulirung der Baufluchtlinie an der Südseite des Königsplatzes vor dem Klarner'schen Hause eine Differenz entstanden, weil der Rath die durch beiderseitige Vereinbarte neue Fluchtlinie in Folge einer auf den Widerspruch und eingewendeten Reconv. Herrn Klarner's ergangenen Entscheidung der königlichen Kreisbauhauptschaft, welche verordnete, daß bei dem Widerspruch Herrn Klarner's dem V. Klasse des Rathes und der Stadtordnungen bezüglich dieser Fluchtlinie, soweit dadurch Herr Klarner's Real entliehen werden solle, eine weitere Folge nicht zu geben, deßhalb vielmehr das Expropriationsverfahren einzuleiten sei, beschlossen hat, die neue Fluchtlinie vor dem Klarner'schen Hause am Königsplatz wieder fallen zu lassen, da ihm die Einleitung des Expropriationsverfahrens nicht angemessen erscheine.

Ueber eine neuere diesbezügliche Beschrift des Rathes bringt heute Herr Dr. Friedberg für die Ausschüsse zum Verfassungs-, Oekonomie- und Baureferent folgende Gutachten vor:

Auf der Rathsvorlage ist zunächst alles Dasjenige auszuweisen, was über die Fluchtlinie am Peterssteinweg und über den an dieser Straße concessionsförmig Klarner'schen Neubau mitgetheilt wird; denn da über eine neue Fluchtlinie an dieser Straße eine Einigung mit dem Rathes leider nicht zu erzielen gewesen ist, so war der Rath nicht nur vollständig berechtigt, sondern auch dem Herrn Klarner gegenüber, ohne daß erst eine Beschwerdeführung seitens desselben abzuwarten war, unbedingt verpflichtet, in der alten Fluchtlinie Concession zu erteilen.

Nach Aufhebung dieser kommt daher hier einzig und allein in Betracht, was die Rathsvorlage über die Fluchtlinie an der Südseite des Königsplatzes und über einen dort aufzuführenden Neubau des Herrn Klarner mittheilt. In dieser Beziehung aber ist auf Grund bei dem Rathes eingetragener Erklärungen, sowie auf Grund der Acten zu constatiren,

daß der Rath dem Herrn Klarner für einen Neubau am Königsplatz in der seitherigen Fluchtlinie zwar noch keine Concession erteilt hat, sich aber hierzu eintretenden Falles dem Collegium gegenüber für verpflichtet und dem Herrn Klarner gegenüber für verpflichtet erachtet.

Die Rathsvorlage erkennt ausdrücklich an, daß das Collegium i. B. die vom Rathes selbst vorgeschlagene neue Fluchtlinie für die Südseite des Königsplatzes acceptirt hat und daß hiermit durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Collegien eine neue Fluchtlinie definitiv festgestellt worden ist, nimmt aber für den Rath das Recht in Anspruch, daß derselbe auch ohne die Zustimmung des Collegiums von diesem früheren Beschlusse wieder zurücktreten könne, weil derselbe kein Vertragsverhältniß begründet. Die Schärfe dieser Behauptung wird zwar durch den Nachsatz, daß im Falle des Rücktritts die Stadtordnungen davon zu benachrichtigen, nach Befinden deren Genehmigung nachzusuchen sei, einigermaßen gemildert. Da sich aber der Rath bei Verweigerung dieser Genehmigung, ebenso im vorliegenden Falle gegen die ausdrückliche Erklärung des Collegiums für berechtigt erachtet, von einem gemeinschaftlichen Beschlusse wieder abzugehen, so ist auf den milderen und einschränkenden Nachsatz irgend welches Gewicht nicht zu legen; vielmehr muß man annehmen, daß sich der Rath ganz allgemein das einseitige Rücktrittsrecht von einem übereinstimmenden Beschlusse beider Collegien vindicirt und sich nur für verpflichtet hält, dem Collegium hierüber Mittheilung zu machen. Gegen einen derartigen Anspruch des Rathes hat sich aber das Collegium ganz entschieden zu verhalten und hat daran festgehalten, daß ein gemeinschaftlicher Beschluß immer nur wieder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß aufgehoben werden kann. Der Rath ist nach der Städteordnung der Inhaber der vollziehenden Gewalt und hat als solcher die Befähigung der Gemeindevertretung zur Ausführung zu bringen. Hiermit ist aber dem Rath nicht bloß, wie die Vorlage annimmt, das

Recht zur Ausführung der Beschlüsse gegeben, sondern auch die Verpflichtung dazu angesetzt worden, und das Collegium darf hier von so weniger abgehen, als seine Rechte sonst auf ein Minimum reducirt würden und seine Thätigkeit in der Hauptsache vollständig lahm gelegt und ganz und gar auf den guten Willen und das Ermessen des Rathes angewiesen wäre. Daher hat nach Ansicht der drei vereinigten Ausschüsse das Collegium gegen eine derartige Beeinträchtigung seiner Rechte unbedingt Verwahrung einzulegen.

Nun macht zwar der Rath zu seiner Rechtfertigung weiter noch geltend, daß nach der ersten, in dieser Sache ergangenen kreishauptmannschaftlichen Verordnung vom 18. Juni 1875 dem Beschlusse wegen der neuen Fluchtlinie am Königsplatz, soweit dabei dem Herrn Klarner Real entliehen werden soll, zur Zeit weitere Folge nicht zu geben, mithin der einzige mögliche Weg, diese Fluchtlinie zur Geltung zu bringen, der gewesen sei, das Expropriationsverfahren einzuleiten, das Collegium aber, hier von in Kenntniß gesetzt, über die Expropriation sich ausgedehnt habe. Dieser Vorwand, mit welchem alle Schuld auf das Collegium übertragen wird, ist aber vollständig unbegründet. Der Bauaufschuß stellte in der Plenarsitzung vom 6. October 1875, in welcher über die betreffende Mittheilung des Rathes berichtet wurde, den Antrag,

an der beschlossenen Regulirung der Fluchtlinie am Königsplatz festzuhalten und dem Rath die Einleitung des Expropriationsverfahrens anheim zu geben, ließ aber den zweiten, die Expropriation betreffenden Theil dieses Antrages wieder fallen, nachdem in der Plenarsitzung, wie das darüber angenommene Protokoll besagt, darauf hingewiesen worden war, daß im gegenwärtigen Falle das Expropriationsverfahren nicht sofort zur Anwendung kommen müsse, der Rath es vielmehr in der Hand habe, ein Concessionsgesuch des Herrn Klarner zurückzuweisen, da nach demselben die festgestellte Fluchtlinie nicht eingehalten werden sollte.

Das Collegium hat den so abgeänderten Ausschussantrag angenommen und damit ganz gewiß deutlich genug seine Intention zu erkennen gegeben, daß die vereinbarte Fluchtlinie zwar so lange, als Herr Klarner einen Neubau nicht auführt, gemüthlich nur auf dem Papiere Geltung haben, sofort aber in Ausführung gebracht werden solle, sobald von Herrn Klarner ein bezügliches Concessionsgesuch eingehe, und zwar namentlich, daß die Einleitung der neuen Fluchtlinie des Herrn Klarner als Bedingung der Concessionserteilung anzusehen sei. Diese Concessionserteilung entspricht allenfalls in ähnlichen Fällen erteilten ministeriellen Entscheidungen, beispielsweise der die Jäger'schen Bauten in der Köpenickstraße betreffende Ministerialverordnung vom 23. März 1852. Da nun dem Rathes eine ähnliche Absicht über die Fluchtlinie vom 6. October 1875 ausgesprochen worden, so ist der Rath über die in der Plenarsitzung vom 6. October 1875 durch mehrere seiner Mitglieder vertreten gewesen ist und daher von der Auffassung des Collegiums hinreichend kenntlich erhalten hat, so hat sich das Collegium keineswegs, wie der Rath ihm vorwirft, über die Expropriation ausgesprochen, vielmehr hat der Rath dasjenige, was ihm das Collegium über diese Frage erklärt hat, bis jetzt vollständig unbedacht gelassen.

Auf die weitere Deduction des Rathes, daß eine neue Fluchtlinie, durch welche die Eigenthumsrechte eines Dritten berührt werden, ohne Zustimmung dieses Letzteren nicht festgestellt werden könne, — auf diese Deduction nicht einzugehen, ist kaum nöthig. Zu ihrer Widerlegung genügt die Bezugnahme auf die oben angezogene Ministerialverordnung.

Von größerer Wichtigkeit ist das fernere Anführen des Rathes, daß der übereinstimmende Beschluß über die Fluchtlinie am Königsplatz durch den Widerspruch des Herrn Klarner allerirt, die zu seiner Wiedererkräftigung erforderliche Entschiedenheit nicht versucht worden und in Folge dessen eine wirkliche Einigung der städtischen Körperschaften über jene Fluchtlinie gar nicht mehr vorhanden ist, hiermit aber den selbst der status quo, d. h. die alte Fluchtlinie wieder in Geltung getreten sei. Auch diese Argumentation ist aber nicht richtig und spricht, wenn sie richtig gestellt wird, nicht für, sondern gerade gegen den Rath. Mit der Vereinbarung der neuen Fluchtlinie hat die ursprüngliche Fluchtlinie, auch wenn die alten Klarner'schen Häuser noch Jahrzehnte stehen bleiben sollten, zu existiren aufgehört und nach Beseitigung dieser ursprünglichen Linie ist an deren Stelle die vereinbarte neue Fluchtlinie getreten, die, auch wenn sie erst in Jahren zur Ausführung kommt, doch schon jetzt als die bestehende Fluchtlinie zu gelten hat, also den status quo bildet, welchen nach dem vom Rathes selbst angezogenen Bestimmungen kein Theil ohne Zustimmung des andern wieder abzuändern dermag. Wenn daher der Rath die Abänderung dieser jetzigen Fluchtlinie in Vorschlag gebracht, das Collegium aber sich dagegen erklärt hat, so muß es eben bei der jetzigen Fluchtlinie, d. h. also bei der vereinbarten neuen Fluchtlinie sein Verweilen haben.

Was endlich die zweite, in dieser Angelegenheit ergangene kreishauptmannschaftliche Verordnung vom 25. November 1875 anlangt, so ist dieselbe durchaus nicht präjudicial, weil sie sich nur auf den Klarner'schen Bau am Peterssteinweg, bezug auf die verweigerter Concessionserteilung zu diesem Hause bezieht und, wie das Collegium von Anfang an ganz mit Recht angenommen hat, lediglich in Folge eines Irrthums die Fluchtlinie am Königsplatz mit berührt. Sollte aber etwa die

königliche Kreisbauhauptschaft später, wenn Herr Klarner um Concession am Königsplatz nachsucht und solche nur unter der Bedingung der Einhaltung der neuen Fluchtlinie erhält, auf eine diesbezügliche Beschwerde des Herrn Klarner wider Erwarten auf's Neue zu dessen Gunsten entscheiden, dann wird es eben Sache des Rathes als der vollziehenden Behörde sein, dafür zu sorgen, daß zu Durchführung des gemeinschaftlichen Beschlusses alles etwa Erforderliche angeboten und daher eventuell rechtzeitig gegen die Verordnung der königlichen Kreisbauhauptschaft recurriert und die Entscheidung der obersten Regierungsbehörde eingeholt wird.

Nach Alledem haben sich die drei vereinigten Ausschüsse, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die in der Rathsvorlage enthaltene Begründung derselben, einstimmig dahin geäußert, dem Collegium vorzuschlagen,

es wolle dem Rathes erklären, daß es die zwischen den beiden Körperschaften vereinbarte neue Baufluchtlinie am Königsplatz als zu Recht bestehend betrachte und den Rath demgemäß auffordern, nur auf Grund dieser neuen Fluchtlinie Herrn Klarner's Bauconcession zu erteilen. Ohne Debatte tritt das Collegium diesem Gutachten einstimmig bei.

Bei Beratung des diesjährigen Haushaltungsplanes hatte das Collegium die für Herstellung gepflasterter Uebergänge über den Augustplatz bezogenen 14,928 M. 50 J. abgelehnt und herbe, wie früher schon, die Pflasterung des ganzen Augustplatzes für zweckmäßiger bezeichnet. Bezüglich erklärt sich der Rath wegen der Kostspieligkeit, da eine totale Pflasterung mit Bruchsteinen 239,852 M. und mit bestirten Steinen 839,582 M. kosten solle. Zur Pflasterung des ganzen Platzes liege keine Nothwendigkeit vor, wohl aber zur Herstellung gepflasterter Uebergänge und werde daher das Collegium anderweitig um Bewilligung der zu letzteren erforderlichen Kosten ersucht.

Gleichzeitig ersucht der Rath wiederholt um Bewilligung der bei der Budgetberatung vom Collegium ebenfalls abgelehnten 3335 M. für Verpflanzung des Hof- und Pflanzplatzes mit Laubbäumen aus gesundheits- und wohlthätigkeitspolizeilichen Rücksichten.

Der Oekonomieausschuß, (Herr Herr von Ed. Stein) beantragt, die Vorlage an den Rath zurückzugeben mit dem Ersuchen, noch einen Plan über die Richtung der fraglichen Uebergänge und die Stellung der auf den genannten Plätzen zu pflanzenden Bäume vorzulegen.

Herr Director Reiter führt aus, daß der Staub auf dem Augustplatz durch Herstellung gepflasterter Uebergänge nicht verringert werden würde. Der Hauptverkehr über den Platz erzeuge keinen Staub; letzterer werde von den benachbarten Straßen durch den Eastig nach dem Hofe geführt. Bei schlechtem Wetter bilden die gepflasterten Wege den Passanten allerdings Vortheile, die Wegepflasterung empfehle sich aber in demselben nicht, weil durch die erhöhten Wege die Stellung der Bäume beeinträchtigt werde.

Herr Stadtrath Wehler betont, daß der Rath die Pflasterung nicht zur Befestigung des Staubes herstellen wolle, sondern um den Fußgängern bei schlechtem Wetter besseren Weg zu bieten. Das Collegium möge die betreffenden Kostenansätze als Budgetposten verwilligen, vor deren Vermehrung man sich noch die vom Ausschusse gewünschte nähere Auskunft vorbehalten könne.

Herr Faber bringt bei dieser Gelegenheit die schlechte Beschaffenheit des Weges am Oshengraben zur Sprache, der bei nasser Witterung kaum zu passieren sei. Gegenwärtig habe man nun zwar Sandbüttelungen dort vorgenommen, allein die Passage sei dadurch nicht angenehmer geworden. Neben der Brücke an der kleinen Kurfürstengasse sei die Schiene verstopft, so daß das Wasser austrete. Es möchte doch für dortige Gegend besser geort werden.

Der Herr Vorsteher ersucht den Redner, zur Sache zu sprechen.

Herr Stadtrath Wehler erklärt, daß der Rath schon seit längerer Zeit die Verlegung von Trottoir auf dem Herrn Faber bezeichneten Wege ins Auge gefaßt habe. Der Ausschuss beantragt hierauf, die oben bezeichneten Kostenforderungen als Budgetposten vorbehaltlich freier Zustimmung vor Ausführung der fraglichen Arbeiten zu verwilligen. Dieser Antrag, sowie auch der obige erste Ausschussantrag werden einstimmig angenommen. Nachdem noch ohne Debatte, dem Gutachten des Oekonomieausschusses gemäß, 2000 M. für Reparatur der Badstrassenbrücke, 400 M. für Baumanzpflanzungen auf der Straße A des städtischen Behausungsplanes, und 800 M. zur Pflasterung des städtischen Peterssteinweges an der Promenade mit Kosit, verwilligt worden, erfolgt der Schluß der öffentlichen Sitzung.

Silberne Medaille.
Höchste Auszeichnung der Industrie-Ausstellung zu Dresden 1875.

Gray'sche amerikan. Papierwäsche

Fabrik: MEY & EDLICH, Plagwitz
für Herren, Damen und Kinder

Detail-Geschäft:
Leipzig, Neumarkt 9
gegenüber dem Gewandhaus.

Filz- und Seldenhüte
in großer Auswahl zu billigen Preisen empfiehlt
Gebr. Hennicke, Hutfabrik,
Stammische Straße 8.

Strohhatfabrik, Wäsche u. Bleiche
von **O. Schälze, Neumarkt 11.**

M. Th. Pinsdorf,
Hutfabrik, Markt, Salzschleier-Str. empf. bit für große Lager feinsten Filz- und Seidenhüte zu billigen Preisen.

Garten-Figuren,
Vasen, Fontainen, Sessel, Gartenmöbeln
empfehlen **Karl Grubbe, Markt No. 17.**

Granit-Trottoirplatten
in allen Dimensionen empfiehlt
Gottlieb Meier, Markt, Köhlerstr. 1.

Pepsin-Liqueur von Paul Hoffmann hier
ist ein anerkannt feines, die Verdauung förderndes Heilmittel, welches besten empfohlen und von den bekannten Verordnungsärzten stets verordnet erhalten wird.

Tageskalender.

Weich-Telegraphen-Station: Kleins Fleischergasse 5
Bettler's Hof, 1. Etage Ununterbrochen geöffnet.
Landwehr-Corral im O. Ende am Eingange zu dem
Borsdorf der Post, früh 8 bis Nachm. 1/4 Uhr.
Öffentliche Bibliothek:
Stadtbibliothek 2-4 Uhr.
Vollbibliothek I. (IV. Bürgerstraße) 7-9 Uhr.
Städtisches Kirchhaus: Expeditionsamt: Jeden Sonntag
von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags
3 Uhr, während der Anwesenheit nur bis 2 Uhr.
Eingang für Väterverleihung und Herausgabe vom
Bauplatz, für Einleitung und Verlegung von
den Vorhöfen.
In dieser Woche verfallen die vom 3. bis
9. Juli 1875 beschlossenen Pläne, deren weitere
Verlegung oder Verfertigung nur unter Anwesenheit
des Bau- und Maschinenbauamts stattfinden kann.

Feuerwehrtellen: Centralstelle in der Nähe des
Rathhauses; I. Feuerwache, Roschmarkt im Stadthaus;
II. Feuerwache, Auguststraße 1; III. Feuerwache,
Schillerstraße 15, in der V. Bürgerstraße;
IV. Feuerwache, Hospitalstraße 2b, im alten
Johannisdank; V. Feuerwache, Fleischergasse 3;
VI. Feuerwache, Köpenick, Promadenstraße; I. Be-
wehrtellen, Grimma'scher Steinweg 46, im
alten Johannisdank; II. Begehrtellen, Frank-
furter Straße 47; V. Begehrtellen, Auguststraße 37,
Ecke der Mühlentorstraße; VII. Begehrtellen,
Pflanzergasse, Landwehr Straße 14, im Thobau;
Neu's Thaler, an der Kochstraße; Sankt Pauli, an
der Friedrichs Straße; Rantelhaus zu St. Jacob,
Waldstraße 2; Neues Johannisdank; a. Post-
straße 4b; Beier's Thobau, Beier's Straße 23;
Bredow's Thobau, Dresden's Straße 3; Mühlentor-
hof-Plan, Poststraße 29; Seidner's Thobau,
Waldstraße 12 und Auguststraße 7; Meißel's
Garten im Mühlentor, Dresden's Straße 6-8, im
Dachboden; Rosen-Apotheke, Georg's Straße 30, Ecke
der Schillerstraße.

Städtische Anstalt für Arbeit- und Dienst-Ver-
mittlung, Unterwallstraße Nr. 9 (Gewandhaus 1. Et.)
wird täglich geöffnet von 1. April bis 30. September
vorm. von 7-11 und Nachm. von 2-7 Uhr.
Dahleim für Arbeiterinnen, Brauhaus 7, wochentags
1 M für Wohnung, Heizung, Licht und Frühstück.
Herberge für Dienstmädchen, Köhlerstraße 12,
30 J für Kost und Kostgeld.

Herberge zur Helmath, Mühlentor Straße 52, Nach-
mittag 2-5 Uhr, wochentags 40 J.
Stadthaus im alten Johannisdank, in den Boden-
gängen von früh 6 bis Abends 8 Uhr und Sonn- und
Feiertagen von früh 6 bis Mittags 1 Uhr geöffnet.
Neues Theater, Bestimmung des Nachmittags
von 2-4 Uhr. Ja werden beim Theater-Spectator.
Städtisches Museum, öffnet von 10-11 Uhr unregelmäßig.
Der Reich's Kunstaussstellung, Markt 10, Kaufhaus,
10-4 Uhr.

Kunstmuseum - Museum und Vorbildersammlung
Thomasstraße 20, Sonntag u. Feiertags 10-1,
Montags, Mittwochs u. Freitags 11-1 Uhr Mittags
und 7-9 Uhr Abends unregelmäßig geöffnet. Abends
möglichst unregelmäßige Unterweisung im Zeichen,
Kunstgeschichte und über kunstgewerbliche Fragen und
Entwurf von Kunstgegenständen auf Zeichentafel und
Modell an allen Wochentagen von 1/2 12-1/2 Uhr.
Die Ausstellung zu verlesender weiblicher Arbeiter zum
Fest der Suppenvertheilungsausschuss in der „Alten
Kuchengasse“ am Rantel ist täglich Vormittags von
9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.
Schillerhaus in Köhler's täglich geöffnet.

**C. A. Klemm's Musikalien-, Instrument- u. Saiten-
Handlung, Piano-Maxazin u. Leihanstalt für Musik
(Muskalien und Pianos) Neumarkt 14, Höhe Lillie.**

**F. Faber's Musikalienhandlung u. Leihanstalt für
Musik, Neumarkt 13. Vollst. Lager der Edition Peters,
Chinesische Theehandlung**

von Kretschmann & Grottel, Katharinenstraße 18,
**Ein- u. Verkauf von Uhren, Gold, Silber,
Diamanten, bunten Steinen, Schmuck-
sachen, Antiquitäten etc. bei F. F. Jost,
Grimma'scher Steinweg 4, nahe der Post.**

**Ein- u. Verkauf von Antiquitäten, Münzen etc.,
seltene Briefmarken für Sammlungen,
Alvin Zwickhache, Büchhofstr. 2, neben der Post.**

**Antiquitäten u. Münzen etc. Ein- u. Verkauf
bei Zachische & Köder, Köhlerstraße 23.**

**Grosses Sortiment von Regalir-Oefen,
Hermann Lingke, Ritterstraße Nr. 5.**

**Gummi-Waaren-Bazar,
5. Peterstraße 5.**

**Gummi- und Gutta-Percha-Waaren-Lager n. engl.
Lederreifeleinen bei
18. Schützenstr. Gustav Krieg.**

Carl-Theater.

Mittwoch den 5. April 1876:
Zum Benefiz für Fr. Franz Traub:
Der Carneval in Rom.
Operette in 4 Acten von Strauß.
Zum Schluß: **Großer Carnevalzug**, dazu
Carnevalsmarsch von Aug. Fern, dirigirt
vom Componisten.
Cassensöffnung 7 Uhr. Anfang 7 1/2 Uhr.
Donnerstag den 6. April:
Morilla. Operette in 3 Acten von Hepp.